

## **SATZUNG**

Chave Lusófona

Kulturkreis portugiesischsprachiger Länder in Bremen e. V.  
Círculo Cultural dos Países Lusófonos em Bremen e.V.

### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

*"Chave Lusófona – Kulturkreis portugiesischsprachiger Länder in Bremen"*

und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bremen, Adresse: c/o Petra Pape, Albrecht-Dürer-Str.11, 28209 Bremen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **2. Ziel und Zweck des Vereins**

Ziel des Vereins ist es, Forum und Treffpunkt der portugiesischsprachigen Kultur in Bremen zu sein, gemeinsame Interessen zusammenzuführen und mit anderen nationalen und internationalen Gruppen, Institutionen, kulturellen Einrichtungen und konsularischen Vertretungen der jeweiligen Länder zu kooperieren.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch Gestaltung eines demokratischen Miteinanders und Förderung von direktem und persönlichem Engagement von Mitgliedern und Interessierten mittels Ausrichtung von Veranstaltungen, Vorträgen, Diskussionen, Ausstellungen, kulturellen Darbietungen, Kursen und Festen und weiteren Aktivitäten von Interessierten der lusofonen (portugiesischsprachigen) Kultur. Auf diese Weise soll der Verein den Dialog und Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen Kulturen fördern und zu einer besseren Akzeptanz füreinander beitragen.

Der Verein ist nicht politisch und konfessionell gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf Gebieten der Kultur und des Verständigungsgedankens im lusofonen (portugiesischsprachigen) Bereich, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für minderjährige Mitglieder ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter/Vertreterin zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung (MV) angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der MV auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat, bei der auf die Streichung hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich an die letztbekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste MV zu. Bis zur MV ruht die Mitgliedschaft.

#### **4. Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung (MV) teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie Veranstaltungen des Vereins zu den beschlossenen Bedingungen zu besuchen und die Aktivitäten des Vereins inhaltlich mitzugestalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der MV beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### **5. Beiträge**

Die Mitgliedschaft ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Februar zu entrichten. Ausnahme: Erfolgt der Beitritt nach dem 30. Juni eines Jahres, so ist nur ein halber Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Die Zahlung ist dann sofort zum Zeitpunkt des Beitritts fällig.

#### **6. Gremien des Vereins**

Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

#### **7. Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern:

1. Vorsitzende/Vorsitzender
2. Schatzmeisterin/Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

#### **8. Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus,

wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens sechs Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer entsprechende Nachfolger zu wählen.

Eine Person kann nicht mit mehreren Vorstands-Ämtern betraut werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Schatzmeister/Schatzmeisterin einberufen werden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei zwingender Abwesenheit kann das Mandat eines Vorstandsmitglieds in einer bestimmten Frage auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Diese Mandatsübertragung bedarf der schriftlichen Form.

### **9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV) findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder Schatzmeister/Schatzmeisterin mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Anträge an die MV müssen spätestens 8 Tage vor der MV schriftlich (Datum des Poststempels) beim Vorstand eingereicht werden.

Außerordentliche MVs sind vom Vorstand zu berufen oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe. Für die Bekanntgabe gilt Absatz 1. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Ankündigungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die MV wird vom Vorsitzenden oder Schatzmeister/Schatzmeisterin geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die MV ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, sowie deren Abberufung und Entlastung
- c) die Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen (für die Dauer von 2 Jahren)
- d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der MV übertragen hat
- i) die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahme sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit).

## **10. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung". Eine Satzungsänderung kann nur von einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für die Satzungsänderung die Vorschriften des BGB.

## **11. Geschäftsführung**

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen der Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich, es werden lediglich anfallende Auslagen ersetzt.

## **12. Kassenführung**

Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der MV zur Anerkennung vorzulegen ist. Zwei von der MV gewählte Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen haben darüber hinaus das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

## **13. Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über den wesentlichen Gang der Versammlungen und Sitzungen sowie über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Arbeit des Schriftführers übernimmt. Protokolle stehen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht zur Verfügung.

## **14. Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle.

## **15. Auflösung und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MV mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die MV nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **16. Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung ist am 24.03.2009 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beraten und beschlossen worden.